

nicht seinen messbaren wirtschaftlichen Wert. Damit ist auch dem Einwand der Revisionserwiderung aus § 818 Abs. 3 BGB die Grundlage entzogen, mit Bezahlung der Baumaßnahmen sei die Beklagte nicht mehr bereichert, weil eine Kirche keinen Verkehrswert besitze.

6. Schließlich ist die vom Berufungsgericht vorgenommene rechtliche Einordnung derartiger unentgeltlicher Zuwendungen nicht mit dem Zweck der Pflichtteilergänzungsbestimmungen zu vereinbaren. Diese sollen eine Aushöhlung des Pflichtteilsrechts durch lebzeitige Rechtsgeschäfte des Erblassers verhindern. Ohne den Schutz der §§ 2325, 2329 BGB liefe das Pflichtteilsrecht Gefahr, seine materielle Bedeutung weitgehend zu verlieren, da der Erblasser es über lebzeitige Schenkungen in der Hand hätte, Nachlass und Pflichtteilsansprüche zu schwächen (vgl. statt aller *Staudinger/Olshausen* aaO Vorbem. zu §§ 2325 ff Rn 5 ff mwN). Zu Recht weist die Revision darauf hin, dass der Senat Tendenzen zur Verschiebung der Grenzen, die das Pflichtteilsrecht zum Schutz von Ehe und Familie der Testierfreiheit setzt, immer wieder entgegengetreten ist (BGHZ 116, 167, 174 f). Die Verfolgung gemeinnütziger ideeller Zwecke kann eine solche Verschiebung nicht rechtfertigen, wie die Revisionserwiderung

meint. Aus der Sicht des Pflichtteilsberechtigten ist der Erfolg einer Schenkung und einer Spende zu Stiftungszwecken wirtschaftlich gleich (Rawert, NJW 2002, 3151, 3153; vgl. dazu auch *Mugdan*, Materialien zum BGB V. Band S. 7633). Es ist im Ergebnis nichts anderes als der Versuch, auf diese Weise einen erheblichen Teil des Nachlassvermögens zum Nachteil des Pflichtteilsberechtigten an einen anderen weiterzuleiten. Dass im Einzelfall die Motive durchaus aner kennenswert sein mögen und die als gemeinnützig gedachte Vermögensverschiebung im allgemeinen Interesse liegen kann, ist für die damit einhergehende Pflichtteilsverkürzung ohne Belang. Solche Eingriffe in das Pflichtteilsrecht, so sie denn rechtspolitisch wünschenswert erscheinen, sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

Auch über die Rechtsfigur der „res sacra“ ist das nicht zu erreichen. Dadurch würde allenfalls der Kreis der Zuwendungsempfänger eingeschränkt. Die Gefahren für eine nachhaltige Aushöhlung des gesetzlich festgelegten Pflichtteilsrechts blieben dieselben. Drittschützende Normen, die wie die §§ 2325, 2329 BGB Schenkung voraussetzen, könnten auf diese Weise umgangen werden, der Schutz des Pflichtteilsberechtigten ginge verloren.

Ausschlagung eines Erbteils unter einer (Rechts-)Bedingung

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 7. Januar 2004 – 13 U 25/03

Leitsatz

1. Der Erbteil kann gem. § 2306 Absatz 1 Satz 2 BGB unter der Bedingung ausgeschlagen werden, dass der Pflichtteilsberechtigte als testamentarischer Erbe (wirksam) eingesetzt ist. § 1947 BGB steht dem insoweit nicht entgegen.
2. Die Auskunft des Erben gem. § 2314 Absatz 1 Satz 1 und 2 iVm § 260 BGB bedarf der Schriftform und ist vom Erben persönlich zu unterzeichnen.
3. Der Pflichtteilsberechtigte hat jedenfalls dann Anspruch auf Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen, solange er kein ausreichendes Bild über den Wert der vorhandenen Nachlassgegenstände hat.
4. Der Wertermittlungsanspruch des § 2314 Absatz 1 Satz 2 BGB wird nicht durch ein Gutachten erfüllt, das keine Begründung enthält, wie die Werte ermittelt worden sind, oder in dem sich der Sachverständige ausschließlich auf eine Bewertungsmethode zurückgezogen und das Gutachten darauf ausgerichtet hat.
5. Gehört zum Nachlass eine vermietete Immobilie, so ist neben dem Sachwertverfahren bei der Wertermittlung das Ertragswertverfahren auch dann anzuwenden, wenn es sich um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handelt.
6. Im Rahmen der Stufenklage kann gleichzeitig eine bezifferte Teilklage über den (Mindest-)Pflichtteil geltend gemacht werden. Hierbei kann sich der Pflichtteilsberechtigte vorprozessuale Angaben des Erben zum (Mindest-)Nachlasswert zu eigen machen, ohne dadurch auf seinen möglicherweise weitergehenden Pflichtteilsanspruch zu verzichten.

Gründe

Die Klägerin hat einen weitergehenden Anspruch auf Auskunft betreffend den Abschluss von Lebensversicherungen, auf Wertermittlung und Zahlung gegenüber den Beklagten, denn die Beklagten haben diese Ansprüche entgegen ihrer Ansicht nicht erfüllt.

Ausschlagung unter einer „Bedingung“

Ein Anspruch der Klägerin auf Wertermittlung des Nachlasses gemäß § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB ist gegeben, denn sie hat die Erbeinsetzung gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB wirksam ausgeschlagen und ist nunmehr Pflichtteilsberechtigte. Die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 BGB, die erst mit Kenntnis von der Wirksamkeit des

Testamentes beginnt, ist hier schon deshalb eingehalten, weil die Klägerin bereits vor Abschluss des Erbscheinverfahrens die Ausschlagung erklärt hat, obwohl sie Zweifel an der Wirksamkeit des Testamentes hatte. Die Ausschlagung erfolgte auch formgerecht gegenüber dem Nachlassgericht. Zwar ist die Ausschlagung bedingungsfeindlich (§ 1947 BGB). Die hier erklärte Ausschlagung unter einer Bedingung ist allerdings insoweit unschädlich, weil dies nur für den Fall der Berufung aus einem bestimmten Grund erfolgte, nämlich nur für den Fall, dass sie als testamentarische Erbin eingesetzt worden ist (*Staudinger/Otto*, Rn 3 zu § 1947; MüKo, Rn 2 zu § 1947).

Auskunft- und Wertermittlungsanspruch

Ist die Klägerin wegen der wirksamen Ausschlagung der Erbeinsetzung Pflichtteilsberechtigte, dann hat sie grundsätzlich gegenüber den Erben einen Anspruch auf Auskunft und Wertermittlung gemäß § 2314 BGB, wobei der Wertermittlungsanspruch (§ 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB) selbstständig neben dem Auskunftsanspruch des Absatzes 1 Satz 1 BGB steht. Über den Auskunftsanspruch als solchen streiten die Parteien nicht mehr, da die Beklagten diesen bereits in erster Instanz anerkannt haben. Hinsichtlich des weitergehenden Auskunftsanspruchs betreffend den Abschluss von Lebensversicherungen und auch über den Anspruch auf Wertermittlung besteht dem Grunde nach ebenfalls kein Streit zwischen den Parteien, aber entgegen ihrer Ansicht haben die Beklagten diesen Anspruch nicht bereits erfüllt.

Umfang der Auskunft

Der Erbe muss Auskunft über die Gegenstände geben, die zurzeit des Erbfalls zum Nachlass gehörten. Insoweit kann der Pflichtteilsberechtigte die Vorlage eines Bestandsverzeichnisses gemäß § 260 BGB verlangen. Zum Bestand des Nachlasses, über den Auskunft erteilt werden muss, gehören auch die Zuwendungen des Erblassers gemäß §§ 2050 ff BGB, die bei der Berechnung des Pflichtteils gemäß § 2316 BGB auszugleichen sind.

Höchstpersönliche Erteilung

Zwar haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten die weiter begehrte Auskunft, soweit dies den Abschluss von Lebensversicherungen betrifft, mit Schriftsatz vom 12. Juni 2002 dahingehend erteilt, dass solche vom Erblasser nicht abgeschlossen worden seien. Diese Auskunft ist aber schon deshalb nicht ausreichend, weil die Beklagten das Nachlassverzeichnis und damit die Auskunft nicht persönlich erstellt haben. Eine Auskunft ist eine Wissenserklärung, die der Schriftform bedarf und vom Auskunftspflichtigen, das heißt dem Vollstreckungsschuldner, persönlich zu unterzeichnen ist (OLG München in FamRZ 1995, 737; aA OLG München, OLGR 1998, 82; OLG Nürnberg, FuR 2000, 294; OLG Zweibrücken, FuR 2000, 290; OLG Zweibrücken, FamRZ 2001, 763, 764 mwN; KG, FamRZ 1997, 503). Die Wissenserklärung im Sinne des

§ 260 BGB ist höchstpersönlicher Natur (BGH NJW-RR 1986, 369) und ist deshalb vom Auskunftspflichtigen selbst abzugeben. Dies ist schon deshalb nicht entbehrlich, weil der Auskunftspflichtige, für den Fall, dass Bedenken gegen die Richtigkeit der erteilten Auskunft bestehen, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern hat.

Wertermittlung durch Sachverständigen

Steht fest, welche Gegenstände zu dem für die Pflichtteilsberechnung relevanten (realen oder fiktiven) Nachlass gehören, und reichen die Auskünfte des Erben zur Wertermittlung nicht aus, so kann der Pflichtteilsberechtigte verlangen, dass der Wert der Nachlassgegenstände durch ein Sachverständigengutachten ermittelt wird (§ 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB), und zwar auf Kosten des Nachlasses (§ 2314 Abs. 2 BGB). Hierbei erfolgt die Ermittlung des Wertes des Nachlasses bzw. der Nachlassgegenstände durch einzuholende Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen (BGH NJW 1989, 2887). Das Wertgutachten bereitet wie der Auskunftsanspruch die Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs nur vor, ist aber nicht für alle verbindlich. Es hat zumeist nur die Funktion, das Risiko eines Prozesses über den Pflichtteil abschätzen zu können (BGHZ 107, 200). Im Rechtsstreit wird das Gericht nicht selten eine neues einzuholen haben. Der pflichtteilsberechtigte Nichterbe kann jedenfalls die Einholung eines Gutachtens verlangen, sofern er ein schutzwürdiges Interesse an der Wertermittlung hat, was hier zu bejahen ist, da die Klägerin ihren Pflichtteil nicht berechnen kann, solange sie kein ausreichendes Bild über den Wert der vorhandenen Nachlassgegenstände hat, hier also über den Wert des Grundstücks und den Wert des Hausinventars und des Pkw (BGHZ 89, 24).

Anforderungen an das Gutachten

Der von den Beklagten dagegen vorgebrachte Gesichtspunkt der Erfüllung greift ebenso wenig durch wie die sonstigen Einwendungen. Hierfür ist in erster Linie entscheidend, dass die vorgelegten Gutachten den Anforderungen, die an eine sachverständige Wertermittlung gemäß § 2314 BGB zu stellen sind, nicht entsprechen. Ausgehend von dem Umstand, dass die in § 2314 Abs. 1 BGB genannten Ansprüche den Sinn zu erfüllen haben, dem Berechtigten ein Bild über den Wert des Nachlasses zu verschaffen, was insbesondere von der Wertermittlung durch einen unparteiischen Sachverständigen gilt, kann nur ein Sachverständigengutachten den Wertermittlungsanspruch mit der Wirkung seines Erlöschens erfüllen, das diesen Anforderungen gerecht wird. Hierfür ist, wie bei der Erstattung eines Sachverständigengutachtens in anderen Bereichen, die Erfüllung der Kriterien notwendig, die allgemein an die Sachverständigentätigkeit gestellt werden. Es geht nicht an, dass bei der Meinungsvielfalt über die Bewertungsgrundsätze für ein Grundstück der Sachverständige sich ausschließlich auf eine Methode zurückzieht und darauf ausgerichtet das Gutachten erstattet. Auf diese

Weise wird der aus § 2314 BGB Anspruchsberechtigte sachgerecht nicht ins Bild gesetzt, weil er auf dieser Grundlage weder eine Entscheidung über den wahren Wert des Nachlasses noch bezüglich der Höhe seines eventuellen Zahlungsanspruches treffen kann.

Die dem Sachverständigen zuzugestehende Wahlfreiheit hinsichtlich der von ihm praktizierten Methode darf im Rahmen von § 2314 BGB nicht zu einer Methodeneinengung und -verkürzung in dem Sinne führen, dass der Sachverständige die einschlägigen Befundtatsachen von vorneherein nur nach Maßgabe der von ihm bevorzugten Methode feststellt. Damit würde Sinn und Zweck des § 2314 BGB, den Berechtigten umfassen ins Bild zu setzen, verfehlt. Die angesprochene Methodenfreiheit des Sachverständigen kann sich lediglich dahin auswirken, dass er sich auf der Grundlage umfassen getroffener Feststellungen schließlich für eine Bewertung entscheidet und diese unter Zugrundelegung einer bestimmten Methode vornimmt. Dem hat jedoch der Wertansatz nach anderen Methoden vorauszugehen. Denn nur auf diese Weise erhält der Anspruchsberechtigte durch den Vergleich mit anderen möglichen Werten den Überblick, um hinsichtlich der Bewertung des Nachlasses selbst entscheiden und damit den Zahlungsanspruch realistisch beziffern zu können. Zwar ist hinsichtlich der Bewertung von Grundstücken die Ermittlung des Grundstückswertes mit dem so genannten Sachwertverfahren für Ein- und Zweifamilienhäuser grundsätzlich anerkannt (*Palandt/Edenhofer*, BGB, 60. Aufl., Rn 10 zu § 2311). Hier war der Sachverständige aber dennoch gehalten, sich auch zum Ertragswertverfahren zu äußern, denn unstreitig ist eine der zwei im Hause befindlichen Wohnungen vermietet. Da der Sachverständige überhaupt keine Feststellungen zum Ertragswert des Hauses getroffen hat, sondern die Bewertung allein nach dem Sachwertverfahren vorgenommen hat,

wurde die Klägerin durch das Gutachten auch nicht in die Lage versetzt, mittels einer anderen Berechnungsmethode die vermeintliche Höhe ihres Pflichtteilsanspruchs selbst zu ermitteln bzw. zu errechnen (siehe hierzu OLG Celle, OLG Report 95, 103, 104).

Dem Gutachten der Sachverständigen ... fehlt es an jeder Begründung dafür, wie die Sachverständige die von ihr angegebenen Werte des Inventars bzw. des Pkw Daimler-Benz ermittelt hat. Das Gutachten ist für die Wertermittlung nicht ausreichend, denn weder die Klägerin noch das Gericht können hier nachvollziehen, ob die von der Sachverständigen ermittelten Werte auch nur annähernd zutreffend sind.

Mindestbetrag im Rahmen der Stufenklage

Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Stufenklage einen Mindestbetrag geltend macht, weil sie die Klageforderung insoweit beziffern und begründen zu können meint, ohne auf eine weitere Auskunft der Beklagten angewiesen zu sein, liegt nur wegen des darüber hinausstehenden Klagebegehrens eine Stufenklage, im Übrigen eine bezifferte Teilklage vor (BGH FamRZ 2003, 31 ff). Auch der im Rahmen dieser bezifferten Teilklage noch geltend gemachte Zahlungsanspruch war aber im Wesentlichen begründet. <...>

Die Beklagten selbst haben den Wert des Nachlasses mit 590.000 € angegeben und hierbei auf ihr Nachlassverzeichnis von 12.6.2002 verwiesen. Diese Angaben durfte sich die Klägerin zu eigen machen und die Beklagten müssen sich an den selbst angegebenen Nachlasswert festhalten lassen <...>

*Das Urteil wurde eingesendet von Stephan Reißmann,
Rechtsanwalt, Berlin*

Erbschaftsteuer bei Zahlungen nach § 2329 BGB

BFH, Urteil vom 8. Oktober 2003 – II R 46/01

Vorinstanz: FG Nürnberg vom 5. Oktober 2000 – IV 47/2000 (EFG 2001, 149), Gründe (gekürzt)

Leitsatz

Zahlungen des Beschenkten gemäß § 2329 Abs. 2 BGB zur Abwendung des Herausgabeanspruchs eines Pflichtteilsberechtigten nach § 2329 Abs. 1 BGB führen nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG zum Erlöschen der Erbschaftsteuer; sie sind jedoch gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 2 iVm § 1 Abs. 2 ErbStG bei der Besteuerung der Schenkung erwerbsmindernd zu berücksichtigen.

Übergang von Auskunfts- zur Leistungsklage

OLG München, Urteil vom 15. April 2003 – 18 U 5336/02

1. Auch der teilweise Übergang vom Auskunftsanspruch zum Leistungsanspruch ist eine Änderung des Streitgegenstandes iSv § 264 Nr. 2 ZPO und keine Klageänderung. Der Übergang ist auch in der Berufungsinstanz möglich, §§ 525, 264 Nr. 2 ZPO.

2. Wurde eine Stufenklage fälschlich durch Schlussurteil abgewiesen, obgleich die Stufen 2 und 3 noch in der ersten Instanz anhängig sind, so kann der Kläger gem. § 538 Ab-

satz 2 Nr. 1 ZPO iVm mit der Meistbegünstigungstheorie gegen das Urteil Berufung einlegen (statt Berichtigung des Urteils gem. § 319 ZPO zu beantragen).

3. Der Erbe gibt auch hinsichtlich des Leistungsantrages Anlass zur Klage, wenn der Pflichtteilsberechtigte erst seinen Wertermittlungsanspruch verfolgen muss, um den Pflichtteil beziffern zu können.

Haftungsbeschränkung für Minderjährige (§ 1629 a BGB) für deren Steuerschulden

BFH, Urteil vom 1. Juli 2003 – VIII R 45/01

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, vom 25. September 2001 – 11 K 167/98 (EFG 2002, 135)

Die Haftungsbeschränkung für Minderjährige nach § 1629 a BGB ist wie die Beschränkung der Erbenhaftung im Wege der Einrede geltend zu machen; die Einrede kann weder im Steuerfestsetzungsverfahren noch gegen das Leis-

tungsgebot im Einkommensteuerbescheid, sondern nur im Zwangsvollstreckungsverfahren erhoben werden. Ein Vorbehalt der Haftungsbeschränkung ist in das die Steuerfestsetzung betreffende Urteil nicht aufzunehmen.

Übertragung erbaurechtsbelasteter Grundstücke

BFH, Beschluss vom 29. August 2003 – II B 70/03

Vorinstanz: FG Münster vom 29. April 2003 – 3 V 278/03 Erb

1. Falls das FG von dem letzten Änderungsbescheid keine Kenntnis erhalten, dieser Bescheid aber keinen neuen Streitpunkt in das Verfahren eingeführt hat, widerspräche es dem Sinn des § 68 Satz 1 FGO, die Entscheidung des FG nur wegen seiner Unkenntnis von dem Änderungsbe-

scheid aufzuheben. Es reicht aus, insoweit lediglich eine Richtigstellung vorzunehmen.

2. § 23 ErbStG ist nicht auf die nach 1995 ausgeführten freigebigen Zuwendungen erbaurechtsbelasteter Grundstücke anwendbar.

Vereinbarkeit des § 16 Abs. 2 ErbStG mit EG-Recht

FG München, Urteil vom 5. November 2003 – 4 K 4790/01

Lediglich wenn der gesamte oder nahezu der gesamte Erwerb (ab 90 vH des gesamten Vermögens) aus im Inland der Erbschaftsbesteuerung unterliegendem Inlandsvermö-

gen besteht, könnte die Freibetragsregelung des § 16 Abs. 2 ErbStG zu einer mittelbaren Diskriminierung im Ausland wohnender EG-Bürger führen.